



# GEMEINDE ROTTENSCHWIL

## REGLEMENT

über die Beteiligung der Grundeigentümer der offenen  
Flur an den Unterhaltskosten der Strassen und Drainagen

I.

Gemäss § 28 des Landwirtschaftsgesetzes vom 11. November 1980 übernimmt die Einwohnergemeinde Rottenschwil die Werke der Gesamtmelioration inkl. Entwässerungsanlagen zu Eigentum und Unterhalt.

II.

Unterhalt

Der Unterhalt der Anlagen erfolgt nach den provisorischen allgemeinen Weisungen der Abteilung Landwirtschaft (Anhang), welche bis zum Inkrafttreten der neuen Bodenverbesserungsverordnung Gültigkeit haben. Nach Inkrafttreten der neuen Bodenverbesserungsverordnung tritt diese anstelle der allgemeinen Weisungen.

III.

Unterhaltskosten

- a) Die beteiligten Grundeigentümer der offenen Flur bezahlen die Hälfte der ausgewiesenen Unterhaltskosten, mindestens jedoch Fr. -.30 pro Are und Jahr. Die Einwohnergemeinde übernimmt die Restkosten, d.h. ungefähr 50 % der Gesamtunterhaltskosten für die Abgeltung des Gemeingebrauchs durch die Öffentlichkeit.
- b) Die Unterhaltskosten für die Bodenverbesserungsanlagen in den Waldgebieten gehen vollumfänglich zu Lasten der Waldeigentümer nach Aufwand.
- c) Die Grundeigentümerbeiträge werden jährlich aufgrund des Besitzstandes zu Beginn eines Kalenderjahres durch den Gemeinderat erhoben und sind jeweils per 30. Juni zur Zahlung fällig.
- d) Allfällige Ertragsüberschüsse an Grundeigentümerbeiträgen werden dem Unterhaltsfonds (2282) zugewiesen. Aufwandüberschüsse werden durch Entnahmen aus dem Fonds gedeckt.

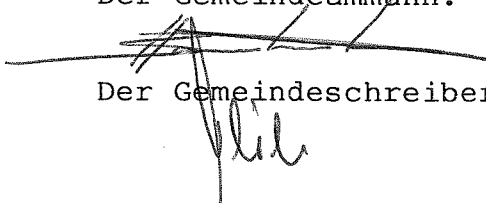
IV.

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Rottenschwil, 8. September 1989

NAMENS DES GEMEINDERATES

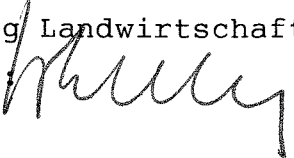
Der Gemeindeammann:

Der Gemeindegemeinderat:  


Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 07.12.1989

Die Abteilung Landwirtschaft bestätigt, von der Beschlussfassung Kenntnis zu haben.

Abteilung Landwirtschaft

Der Chef: 

## Anhang

### 1. Allgemeine Weisungen

- 1.1 Die gemeinsamen Bodenverbesserungsanlagen v.a.
  - das Wegnetz
  - die zugehörige Vermarkung
  - Entwässerungen
  - Ableitungensind Eigentum der Gemeinde.
- 1.2 Der Gemeinderat ist für die Organisation des Unterhaltes verantwortlich. Er bestellt die hierfür notwendigen Organe und regelt deren Entschädigung.
- 1.3 Die Kosten des Unterhaltes werden durch die Grundeigentümerbeiträge und einen angemessenen Beitrag der Gemeinde bestritten.
- 1.4 Der Unterhalt ist nicht subventionsberechtigt. Hingegen kann bei grösseren Rekonstruktionsarbeiten um Kantons- und Bundesbeiträge nachgesucht werden.
- 1.5 Als Grundlage für den Unterhalt und die Bemessung der Eigentümerbeiträge dient ein Uebersichtsplan 1 : 2500 und ein zugehöriges Eigentümer- und Flächenverzeichnis. Diese sind periodisch nachzuführen.
- 1.6 Der Gemeinderat erstattet dem zuständigen Departement alle 5 Jahre, erstmals 1995, Bericht über Aufsicht, Kontrolle und Kosten des Unterhaltes.
- 1.7 Bei Vernachlässigung des Unterhaltes können die Subventionen zurückverlangt und spätere Beitragsgesuche abgewiesen werden.
- 1.8 Für fahrlässiges und mutwilliges Beschädigen der Anlagen wird der Verursacher kostenpflichtig. Gegen pflichtwidrige Grundeigentümer oder Dritte kann der Gemeinderat überdies Busse oder Haft nach Artikel 292 StGB androhen und Verwaltungszwang anwenden.

### 2. Vorschriften über den Unterhalt

#### Strassen und Wege:

- 2.1 Oeffentliche Strassen und Wege sind mit beidseitigem Bankett ausgemarkt. Dieses Bankett muss bewachsen sein und soll notfalls gemäht, nicht aber mit Herbizid behandelt oder umgepflügt werden.
- 2.2 Der Weg darf nicht als Wendeplatz benützt werden. Für das sofortige Reinigen der Fahrbahn nach bewirtschaftungsbedingter Verschmutzung ist der Verursacher verantwortlich.
- 2.3 Die Wege sind regelmässig auf ihren Zustand zu überprüfen. Verschleisschichten sind rechtzeitig und mit geeignetem Material zu erneuern.

- 2.4 Flurwege sind nicht auf Frosttiefe unterbaut. Um den Strassenkoffer vor Frost zu schützen, ist auf Schwarzräumung und Salzen strikte zu verzichten.
- 2.5 Der ungehinderte Wasserabfluss von der Wegoberfläche soll gewährleistet sein. Bankette sind entsprechend anzulegen und zu pflegen, Strassengräben und Schächte offenzuhalten und zu reinigen.

Entwässerungen:

- 2.6 Die Entwässerungsanlagen sind periodisch zu kontrollieren, die Einlaufschächte regelmässig zu reinigen und sich ansammelnde Ablagerungen und Verwachsungen rechtzeitig mit Hochdruck zu spülen.
- 2.7 Im Gebiet von undicht verlegten Leitungen sollen keine Bäume gepflanzt werden. Sammel- und Transportleitungen sind im Bereich von Obstanlagen, Hecken und Ufergehölzen wurzelsicher zu verlegen.
- 2.8 Die Einmündungen in öffentliche Gewässer sind wie dieselben nach den Vorschriften der zuständigen Abteilung Wasserbau zu unterhalten. Reinigungsarbeiten sollen ausserhalb der Laichzeiten und bei genügender Vorflut (Verdünnung) durchgeführt werden.
- 2.9 In Drainagen dürfen keine Abwässer eingeleitet werden. Bestehende und geduldete Anschlüsse fallen unter die Gewässerschutzvorschriften (Abteilung Gewässerschutz).
- 2.10 Einleitungen von sauberem Wasser wie Ueberläufe aus Brunnstuben, Dachwasser, etc. bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat, wo auch entsprechende Projekt- und Ausführungspläne zu deponieren sind.